

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Land Brandenburg
Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Dezernat bzw. Amt: Bauordnungsamt
untere Bauaufsichtsbehörde
Anschrift: Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in: Frau Stahr
Zimmer: 303
Vermittlung: 03546 20-0
Durchwahl: 03546 20-1625
Fax: 03546 20-1694
E-Mail*: bauordnungsamt@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen: 63-03540-23-42
Datum: 06.08.2024
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Grundstück: Märkische Heide, Alt Schadow, Spreestraße
Gemarkung Alt Schadow, Flur 1, Flurstücke 142/3, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 116, 687, 74,
Flur 2, Flurstück 155
Vorhaben: Modernisierung Wehr mit Schleuse Alt-Schadow in der Spree, km 153 + 334 - Errichtung Fisch-
aufstiegsanlage, Ersatzneubau Wehr mit Schleuse und Bedien- und Technikhaus

Baugenehmigung nach § 72 BbgBO

I. Sachentscheidung

Gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) wird aufgrund der geprüften Unterlagen die

Baugenehmigung - 03540-23

für o. g. Grundstück und Vorhaben erteilt.

Die Baugenehmigung schließt die nachfolgenden Entscheidungen ein:

- a) **Vollzug des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Ausführungsgesetz - BbgNatSchAG¹) und des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG²) - Erteilung einer Genehmigung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der VO zum Biosphärenreservat Spreewald³ von den Verboten des § 6 Abs. 1 der v.g. RVO, Schutzzone / Landschaftsschutzgebiet (LSG).**

¹ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburger Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 03) in der zurzeit geltenden Fassung.

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung.

³ Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12.09.1990.

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in
15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1 und 30
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3
Karl-Marx-Str. 21

Verwaltungsstandorte in
15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Max-Werner-Straße 7 a
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE20 1605 0000
1000 5242 52
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de
* Die genannten E-Mail Adressen dienen
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- b) **Widerrufliche Wasserrechtliche Zulassung ((AZ: 67/3-70-40-007/356) gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie der §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG**
- c) **Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215 ff.) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23 [Nr. 16])**

Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Grundlage dieses Verfahrens bilden alle mit grünem Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen. Dieser Bescheid umfasst 25 Seiten und der beigefügten

Anlage 1 - Prüfbericht Standsicherheit Nr. 047/02931-23/0064/1 mit 7 Seiten (Bauherr + uBAB)
Anlage 2 - SN LfU Abt. Wasserwirtschaft mit 6 Seiten und Anlagen 1bis 3 (Bauherr + uBAB)
Anlage 3 - SN LfU Abt. Naturschutz und Brandenburger Landschaften mit 3 Seiten (Bauherr + uBAB)

II. Nebenbestimmungen

Bauordnungsrecht

1. Die Bauarbeiten sind nicht zur Ausführung freigegeben!

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sowie die erforderlichen Unterlagen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen (§ 72 Abs. 7 BbgBO) und die Baufreigabe erfolgt ist.

Folgende Unterlagen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sind zur Baufreigabe vor Baubeginn (vgl. § 72 Abs. 7 BbgBO) nachzureichen:

- Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Bestellung Baulasteintragung für südliche Zuwegung betreffend die Flurstücke 142/3, 134 und 136
- Wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung vom Landesamt für Umwelt als oberen Wasserbehörde
- Nachweis zur Übergabe von Bauvorlagen zum Bestand des Denkmals " Schleusen- und Wehranlage" (beachte dabei Auflage 2.2 der Denkmalrechtlichen Erlaubnis)

Sie erhalten die Baufreigabe mit besonderem Bescheid, sobald der unteren Bauaufsichtsbehörde die o. g. Bescheinigungen und Genehmigungen zur Prüfung vorliegen und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.

- 2. Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht.

3. Die in "grün" eingetragenen Vermerke sind bei der Ausführung unbedingt zu beachten.
4. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 53 bis 56 BbgBO) enthalten muss. Das Baustellenschild wird Ihrer Baufreigabe beigelegt!
5. Die südliche Zufahrt soll als dauerhafte, jedoch nicht öffentliche Betriebszufahrt genutzt werden.
Da die neue Schleuse auch zum Einsetzen von Rettungsbooten der Feuerwehr genutzt werden soll, ist die zukünftige Zufahrt für die Feuerwehr öffentlich-rechtlich mit Baulasteintragung zu sichern. Die erteilte Wasserrechtliche Duldungsanordnung gilt nur bis zum protokollierten Abschluss der Baumaßnahme.
6. Die Forderungen, Auflagen und Hinweise aus dem Prüfbericht Nr. 047/02931-23/0064/1 des Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Thomas Pahn vom 22.11.2023 (siehe Anlage 1) sind zu beachten und einzuhalten.
Bauüberwachungstermine sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren.
7. Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgBO sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung/Fertigstellung nach Satz 1
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,
 - die mängelfreie Abnahmebescheinigung der Unteren Naturschutzbehörde
 - die mängelfreie Abnahmebescheinigung der unteren Wasserbehörde i. V. m. dem Landesamt für Umwelt
 - die Abnahmebescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde
 - Erklärung zum Vollzug des rückstandslosen Rückbaus von Baustraßen und Flächenbefestigungen vom Baustellenbetrieb
 - Mängelfreie Abnahme-/Überwachungsprotokolle für elektrische Anlagen
 - Nachweis der Baulasteintragung für die Zuwegung der Feuerwehr (betr. Flurstücke 142/3, 134 und 136)der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde wurden Vordrucke veröffentlicht, diese sind gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden.
8. Stahlkonstruktionen sind durch geeignete Beschichtungen und Überzüge gemäß DIN 55928 gegen Korrosion zu schützen.

Es sind anzuzeigen:

- Der Baubeginn ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 BbgBO). Für die Mitteilung des Baubeginns ist der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden (Anlage 07).

- Der Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzung der genehmigten baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen (§ 83 Abs. 2 BbgBO). Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV zu verwenden (Anlage 09).

Brand- und Katastrophenschutz

9. Die nicht öffentliche Zuwegung/Betriebszufahrt zur neuen Schleuse muss auf Dauer für die Feuerwehr gewährleistet sein.
10. Die vorgesehenen Einlassstellen/Slipanlagen vor und hinter der Schleuse müssen, wie vorgesehen, hergerichtet werden um bei einem Rettungseinsatz auf der Spree optimal tätig zu werden.
11. Für die Benutzung der Schleuse wird eine Vorrangschaltung für die Feuerwehr gefordert. Da die Schleuse nicht 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen im Jahr besetzt ist, muss es den nachgeforderten Feuerwehrbooten, die über den Wasserweg zu Einsatzstelle kommen, möglich sein, über die Schleuse unverzüglich zur Einsatzstelle zu gelangen. Eine Umlagerung über die beiden Slipstellen ist nicht möglich, da in diesem Fall der notwendige Trailer für das Boot fehlt.
12. Die Vorrangschaltung muss über einen Hohlprofilzylinder (Landkreis-Feuerwehrschießung) bedienbar gemacht werden um diese auch außerhalb der vorgesehenen Schleusenzeiten durch und nur durch die Feuerwehr bedienbar zu machen.

Wasserrecht

13. Die wasserrechtliche Beurteilung und Hinweise des Landesamtes für Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 8.8.2023 sind Anlage 2 der Baugenehmigung. Hinweise und Handlungsempfehlungen sind zu beachten.
14. Die gesamte Bauausführung hat so zu erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Bei der Bauausführung insbesondere auch bei der geplanten Anpassung der Geländeoberkante ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine für das Sicker- und Grundwasser schädlichen Baustoffe insbesondere für das Angleichen der Geländeoberkante verwendet werden und dass keine wassergefährdenden Stoffe z.B. aus Baumaschinen und Bautechnik austreten kann.
15. Das unverschmutzte Niederschlagswasser (der Dach-, Zufahrts-, Wege- und Aufstellflächen) ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen schadlos auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
16. Für die Errichtung des Wehrs mit Schleuse und Fischaufstiegsanlage sind bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig. Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar. Da die beantragte Grundwasserentnahmemenge mehr als 2.000 m³/Tag beträgt, ist für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis gemäß §126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit §2 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde zuständig. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung ist daher bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.

I. Wasserrechtliche Zulassung (Az. UWB 67/3-70-40-007/356)

Gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie der §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG wird hiermit dem

Landesamt für Umwelt Brandenburg vertreten durch den Präsidenten

diese widerrufliche wasserrechtliche Zulassung (AZ: 67/3-70-40-007/356) erteilt.

Der Ersatzneubau der Wehranlage einschließlich der vorgesehenen Stauhaltung wird wasserrechtlich erlaubt. Die Errichtung der Nebenanlagen im und am Gewässer wird wasserrechtlich genehmigt.

1. Art und Zweck der Baumaßnahme

Das Wehr Alt Schadow in der Spree bei km 153+334 dient der Stabilisierung der Wasserstände bei Niedrigwasserabflüssen von Alt - Schadow über den Neuendorfer See bis zur Wehrgruppe Leibsch. Die bestehende Wehranlage befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Es wird ein Ersatzneubau mit Schleuse errichtet. Das neue Bauwerk wird um eine Fischaufstiegsanlage ergänzt, die die ökologische Durchgängigkeit am Standort wiederherstellt.

2. Umfang der Anlagenerrichtung bzw. Gewässerbenutzung

2.1 Komplexbauwerk mit folgenden Bestandteilen

2.1.1 Wehranlage (Schlauchwehr)

Wehrverschluss mit wassergefüllter Schlauchmembran, automatisierte Steuerung	
2 Öffnungen	2 x 17,60 m
Mittelpfeiler	L 6,40 m, B 1,00 m
Breite Mittelpfeiler (oben / unten)	0,80 m / 2,40 m
Neigung Mittelpfeiler	3:1
Länge Mittelpfeiler (oben)	10,65 m
Lichte Breite Tosbereich	36,80 m (zw. Fischpass und Schleuse)
UK Bodenplatte	39,90 m NHN
OK Wehrsohle (OW)	41,30 m NHN
OK Tosbereich (UW)	40,95 m NHN
OK Fachbaum	41,50 m NHN
Verschlusshöhe (Schlauchhöhe)	1,70 m
OK Verschluss	43,20 m NHN
OK Wehrpfeiler	44,20 m NHN

2.1.2 Fischaufstiegsanlage (Schlitzpass)

Lichte Breite	4,38 m
Lichte Beckenlänge	5,84 m
Schlitzbreite	0,72 m
OK Trenn- und Uferwand	45,40 m NHN (neben Wehrbereich u. Einlaufschütz) 45,10 m NHN
Länge Trennwand Fischpass-Wehr	76,40 m
Breite Trennwand Fischpass-Wehr	0,80 m
11 Trennwände	Wandstärke max. 0,30 m
Sohlgefälle	ca. 1:68
Anrampung Substrat	max. 1:10
OK Stahlbetonsohle Fischpass	39,90 m NHN
UK Stahlbetonbodenplatte	38,90 m NHN
Dicke Stahlbetonsohle	1,0 m
BGS Aushub	38,70 m NHN
Anlage mit Einlaufschütz und Bediensteg	

2.1.3 Sportbootschleuse (Stemmtorschleuse)	
Lichte Durchfahrtsbreite	4,20 m
Nutzbare Länge Schleusenammer	13,50 m
Länge Schleusenwand Wehrseite	24,70 m
Länge Schleusenwand Landseite	24,70 m
Breite Kammerwand Schleuse land- u. wasserseitig	2,00 m
OK Kammerwände und Häupter	45,40 m NHN
OK Sohle Schleusenammer	40,60 m NHN
OK Drempe Schleusen Oberhaupt	41,10 m NHN
OK Tordrempe OH und UH	40,60 m NHN
OK Sohle Tornischen (Sohle)	40,30 m NHN
UK Bodenplatte Schleusenbauwerk	39,50 m NHN
BGS Vollaushub	39,20 m NHN
Tiefe der Tornischen (Wände)	0,60m
Schleuse mit Lichtsignalanlage ausgestattet	

2.1.4 Flügel- und Uferwände

Breite Flügelwände / Vorsatzbeton	0,90 / 0,30 m
OK Flügelwände links (FAA-Anschluss)	45,40 bis 44,50 m NHN
UK Stahlbeton Vorsatzschale UW/UW	42,60 m NHN/ 41,20 m NHN
OK Oberer Vorhafen (Wartestelle)	43,70mNHN
OK Unterer Vorhafen (Wartestelle)	43,20mNHN

2.1.5 Bedienstege

Lichte Breite	1,00 m
Stützweiten	
Schützverschluss Fischpass	ca. 4,60 m
Fischpass - Unterhaltungssteg	ca. 6,14 m

Stauziel

OW 43,03 - 43,13 m NHN (operativ),

Bedienung entsprechend aktuell gültiger Festlegung im Staubeirat Unterspreewald

2.2 Nebenanlagen

- Betriebsgebäude für Elektroanschluss, Schaltschränke der Wehrsteuerung und die Anlage der Pegel,
- Kabeldüker im Komplexbauwerk zur elektrotechnischen Erschließung der Sportbootschleuse,
- kleineres Steuerhaus für Schleusensteuerung, klimatisiert, rechte Uferseite neben der Schleusenammer,
- Dammbalkenlager,
- Automatische Pegelmessanlage im OW und UW,
- Außenbeleuchtung,
- Teilverfüllung der alten Kahnschleuse mit Einbringen einer Frischwasserleitung DN400 und Rückbau der technischen Ausrüstung, Herstellung Technisches Denkmal Kesselschleuse,
- Einsatzstellen am oberen und unteren Vorhafen,
- Treibgutabweiser im Oberwasser der FAA,
- Sohl- und Böschungssicherungen aus Wasserbausteinen CP90/250,
- Lattenpegel OW u. UW, Beschilderung Tafelzeichen B.1 0,3x0,5m, Sicherungselemente (Stahlseil mit roten Bällen) zw. Wehr und Schleuseneinfahrten,
- Dauerhafte Zufahrts- und Bewegungsbereiche mit Betonpflaster (Zufahrt Nord) und Schotterrasen (Zufahrt Süd - hier mit Bankett, Kranstellflächen Wehrvorfeld Nord und Süd)

2.3 Temporäre Anlagen (nur bauzeitlich)

- Behelfsbrücke zur Bedienung des offenen Spreerraums während der halbseitigen Offenhaltung für die Sicherstellung des Abflusses und der Hochwasserabfuhr,
- Spundwandkästen für Wasserhaltung (Spundwände verbleiben teilweise konstruktiv im/am Bauwerk),
- Bauzeitliche Zufahrten und Lagerplätze im Uferbereich

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer:	Spree km 153+334		
Einzugsgebiet:	Spree	Wasserschutzgebiet:	nicht betroffen
Gemeinde:	Märkische Heide	Straße:	Spreestraße
Kreis:	Landkreis Dahme-Spreewald	Bundesland:	Brandenburg
Grundstück:	Gemarkung:	Alt Schadow	
	Flur:	1	Flurstücke: 142/3, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 116, 687, 74
	Flur:	2	Flurstück: 155
Koordinaten:	ETRS 89 (ca. Mitte der Wehranlage)		
	Ostwert:	34 28 337	Nordwert: 57 74 700

4. Der Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde

Entscheidungsrelevant für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen:

- Bauvorlagen Aktenzeichen 63-03540-23-42 mit
 - Erläuterungsbericht,
 - Naturschutzfachliche Planung,
 - Mengen- und Kostenberechnung,
 - Liegenschaften und Vermessung,
 - Trägerbeteiligung, Leitungsvoranfragen,
 - Prüfberichten und Stellungnahmen,
 - Entwurfszeichnungen,
 - Baugrunduntersuchungen,
 - Technischen Berechnungen,
- Nachgereichte Unterlagen der PTW Planungsgemeinschaft Tief- und Wasserbau GmbH (E-Mail vom 25.08.2023, Posteingang 30.08.2023) mit Unterlagen zur geohydraulischen Berechnung für die Wasserhaltung in den Baugruben,
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft 1 u. 2 vom 08.08.2023.

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 13 WHG wird diese wasserrechtliche Zulassung mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden:

5. Vorbehalt

Diese wasserrechtliche Zulassung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Nebenbestimmungen, die sich zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten.

6. Bedingungen

- 6.1 Die erteilte Zulassung bezieht sich auf die dem Antrag zugrundeliegenden Angaben. Im Übrigen gilt die Zulassung nur unter Einhaltung aller in den o. g. Unterlagen beschriebenen baulichen, funktionalen und anderen Details. Wenn sich nachträglich Änderungen ergeben, sind diese der unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen, ansonsten ist die erteilte Zulassung ungültig.
- 6.2 Die wasserrechtliche Zulassung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass vor Beginn der Maßnahmen die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer und Nutzer an Grund und Boden, auf dem die baulichen Maßnahmen durchgeführt werden und die infolge der Baumaßnahme temporär genutzt werden, vorliegt. Ausgenommen hiervon ist das Flurstück 142/3 der Flur 1 in der Gemarkung Alt Schadow. Für die bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. Nutzung des Grundstücks liegt eine bestandskräftige Duldungsverfügung der unteren Wasserbehörde vor.

- 6.3 Für die Errichtung des Wehrs mit Schleuse und Fischaufstiegsanlage sind bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig. Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar. Da die beantragte Grundwasserentnahmemenge mehr als 2.000 m³/Tag beträgt, ist für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis gemäß §126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit §2 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde zuständig. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung ist daher bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen. Vor Baufreigabe ist der unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

7. **Auflagen**

- 7.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck, der Umfang und die Dauer der Anlagenerichtung und der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Evtl. erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.
- 7.2 Es hat eine **ökologische Baubegleitung** (öBB) beim gesamten Ersatzneubau des Wehres Alt Shadow mit Schleuse und Fischaufstiegsanlage zu erfolgen.
- 7.3 Bei der unteren Wasserbehörde sind schriftlich anzuzeigen:
- a.) der Beginn der Bauarbeiten,
 - b.) die Fertigstellung der Baumaßnahme.
- 7.4 Nach Fertigstellung der Anlagen ist mit der unteren Wasserbehörde ein Termin zur Abnahme der Anlagen zu vereinbaren.
- 7.5 Die Bauausführung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 7.6 Sollte für die Betriebsgebäude eine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung vorgesehen sein, haben diese über den fachgerechten Anschluss an das zentrale Ver- und Entsorgungsnetz zu erfolgen.
Ein Versorgungs- bzw. Entsorgungsvertrag ist mit der zuständigen wasserversorgungs- und abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzuschließen.
- 7.7 Die gesamte Bauausführung einschließlich des Abrisses hat so zu erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Bei der Bauausführung ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine für das Sicker- und Grundwasser sowie für das Oberflächengewässer schädlichen Baustoffe verwendet werden und dass keine wassergefährdenden Stoffe beispielsweise aus Baumaschinen und Bautechnik austreten können.
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Kraftstoffe und Öle bei Baumaschinen) während der Bauarbeiten ist ein Eintrag derselben in Gewässer zu vermeiden.
Eventuelle Havarien, die zum Eintrag solcher Stoffe führen oder führen könnten, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Es sind außerdem unverzüglich Gegenmaßnahmen zum Schutz der Gewässer zu veranlassen.
- 7.8 Die errichteten Anlagen dürfen
- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen,
 - b) den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und
 - d) sind hochwasserangepasst auszuführen (z.B. auftriebssichere Bauweise).
- 7.9 Während der Baumaßnahme ist ein schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten. Für den Hochwasserfall ist ein geeigneter Havarieplan zu erstellen. Der Havarieplan ist der unteren Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu übergeben.
- 7.10 Die ausführenden Fachunternehmen haben ein Betriebstagebuch zu führen. Die Fachunternehmen haben die Kontrollen sowie Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, von denen eine Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers ausgeht, der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Angabe des o. g. Aktenzeichens schriftlich zu melden und in das Betriebsbuch einzutragen. Das Betriebsbuch ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.11 Die bauzeitliche Vollsperrung des Gewässers ist rechtzeitig beim Landesamt für Bauen und Verkehr zu beantragen. Schifffahrtszeichen und Ausschilderung der Umfahrungsstrecke sind entsprechend der schifffahrtsrechtlichen Genehmigung vorzusehen.

- 7.12 Falls im Rahmen der Bauarbeiten eine Befahrung eines Deiches bzw. eines Deichfußes erforderlich wird, ist die entsprechende Ausnahmegenehmigung rechtzeitig vorab bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 7.13 Die Festlegungen und Hinweise der baufachlichen Stellungnahme vom 12.11.2021 sowie die Vorgaben der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 16.10.2020 sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
- 7.14 Es befinden sich im Vorhabensgebiet Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes (Alt Schadow Schleuse OP MST-Nr. 5824800 und Alt Schadow, Schleuse UP MST-Nr. 5824900; siehe Anlage 1). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale, w12@LfU.Brandenburg.de, abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bau-träger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.
- 7.15 Die Festlegungen und Hinweise der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ausstehenden Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
- 7.16 Am Fischpass sind Befestigungsmöglichkeiten und eine Aufstellfläche für die Kastenreuse der Fischeaufstiegskontrolle vorzusehen.
- 7.17 Im Ober- und Unterwasser der Wehranlage sind Lattenpegel anzubringen. Der Pegelnullpunkt ist in m NHN (Höhensystem DHHN 92) einzumessen.
- 7.18 Baustelleneinrichtungen, Bauzufahrten und Materiallagerplätze sind flächenmäßig auf ein absolut notwendiges Maß zu begrenzen und unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme zurückzubauen. Dabei sind diese Flächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 7.19 Durch die Bauausführung eventuell entstehende Schäden am Gewässer einschließlich des Uferbereichs sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben.
- 7.20 Die Baustelle ist nach Beendigung der Baumaßnahme gründlich zu beräumen.
- 7.21 Bei der Wiederherstellung von Wegen und bei Reparatur von Schäden oder anderweitigem Einbau von Substrat infolge der Baumaßnahmen sind bei Verwendung von Fremdmaterial nur zugelassene Materialien der Güte BM0 zu verwenden (kein Recyclingmaterial). Nach Möglichkeit und bei entsprechender Eignung sollte vor Ort gewonnenes Material verwendet werden.
- 7.22 Durch den Zulassungsinhaber ist die Wartung, Instandhaltung und eine der Zulassung entsprechende Bedienung der errichteten Anlagen sicherzustellen.

8. Hinweise

- 8.1 Durch diese Zulassung werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- 8.2 Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen für die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
- 8.3 Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 28 Satz 5 BbgWG).
- 8.4 Die Erfüllung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Zulassung befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 89 WHG).
- 8.5 Durch die Baumaßnahme eventuell verursachte Verunreinigungen des anstehenden Bodens, Oberflächenwassers oder Grundwassers sind auf eigene Kosten des Antragstellers sofort zu beseitigen. Im Falle einer Verunreinigung ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald sofort zu benachrichtigen.
- 8.6 Laut Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft 1 u. 2 vom 08.08.2023 wird für den Pegel Leibsch unter Beachtung des Abzweiges der Pretschener Spree ein ökohydrologisch begründeter Mindestabfluss von 4,85 m³/s angesetzt. Dieser Wert ist auf das Wehr Alt Schadow übertragbar.
Regelungen zum Betrieb der betroffenen Anlage, einschließlich der Fischeaufstiegsanlage im Niedrigwasserfall werden im Rahmen der Niedrigwasserbewirtschaftung durch das Landesamt für Umwelt getroffen. Perspektivisch werden diese Bewirtschaftungsgrundsätze im sich derzeit in der Erarbeitung befindenden Niedrigwasserkonzept „Untere Spree 1“ verankert. Dabei wäre auch die Beschickung der Frischwasserleitung in der alten Kahnschleuse im Niedrigwasserfall zu regeln.

8.7 Hinweise aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft 1 u. 2 vom 08.08.2023 zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserhaltung:

„Nicht nachvollziehbar ist die Aussage, dass großflächige Grundwasserabsenkungen aufgrund der Lage der Baugruben im „mit dem offenen Grundwasserleiter verbunden[en]“ Gewässer nicht zu erwarten sind. Unklar ist sowohl der nicht eindeutige Begriff des „offenen Grundwasserleiters“ als auch die subjektive Wahrnehmung einer „großflächigen“ Auswirkung. Dies ist insofern relevant, als dass nördlich der Schleuse in geringer Entfernung (teils <20 m zum Bestandsbauwerk bzw. <80 m zum Neubau) Bausubstanz existiert und unmittelbar südlich des Wehres bzw. auf der Wehrinsel grundwasserabhängige Landökosysteme ausgewiesen sind.“

„Der Grundwasserkörper (GWK) „Mittlere Spree“ (HAV_MS_1) befindet sich gemäß 3. Bewirtschaftungszeitraum im mengenmäßig schlechten Zustand. Demzufolge würde jede weitere, auch vorübergehende, Grundwasserentnahme eine unzulässige weitere Verschlechterung darstellen. Da dies auch für bauzeitliche Grundwasserabsenkungen gilt, zieht dieser Umstand das Erfordernis einer Reinfiltration des grundwasserbürtigen Anteils des gehobenen Wassers nach sich. Sollte eine Einleitung in ein Oberflächengewässer (z.B. der Spree) vorgesehen sein, ist schlüssig darzulegen, dass eine Reinfiltration aus technischen Gründen nicht möglich bzw. nicht zielführend ist. Zudem sollte die Lage des Vorhabens zu jenen Bereichen des GWK festgestellt werden, die für die Zustandsbewertung verantwortlich sind.

Es ergehen folgende Handlungsempfehlungen:

Mit Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) zu beachten.

Es ist eine plausible und nachvollziehbare Berechnung der Grundwasserabsenkung vorzulegen, aus welcher auch der zeitliche Umfang der Wasserhaltungsmaßnahmen (einschließlich Bauablauf Wehr, Fischaufstiegsanlage, Schleuse) und die ermittelte Gesamtentnahmemenge hervorgehen. Hierzu wird vorab die Durchführung eines Pumpversuchs empfohlen, sodass die zur Vorbemessung genutzten Kennwerte aus dem geotechnischen Bericht verifiziert und ggf. angepasst werden können. Die Reichweite des grundwasserabgesenkten Bereiches ist darzustellen. Angesichts des zu erwartenden Umfangs und der räumlichen Nähe bestehender Bausubstanz bzw. naturschutzrechtlich relevanter Flächen wird eine Modellierung der Grundwasserströmungsverhältnisse empfohlen. In diesem Zusammenhang ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in welcher bestehende Bausubstanz und naturschutzrechtlich relevante Flächen im ermittelten Absenkrichter berücksichtigt werden.

Die Ableitung des gehobenen Grundwassers ist zu klären. Ist eine Reinfiltration oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer beabsichtigt? Da eine Reinfiltration grundsätzlich zu bevorzugen ist, wäre eine Einleitung technisch zu begründen (s. hierzu auch die Hinweise zum betroffenen GWK).

Vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen sind Beweissicherungsmaßnahmen an bestehender Bausubstanz durchzuführen.

Es ist ein Monitoringkonzept vorzulegen, welches die

- Erfassung der Grundwasserfördermengen,
- Beobachtung der Absenkziele sowie des Grundwasserstands außerhalb der Baugruben,
- In Abhängigkeit der Ableitung des gehobenen Grundwassers dessen Beschaffenheit und
- ggf. eine Überwachung des Einflusses auf grundwasserabhängige Landökosysteme bzw. Bausubstanz beinhaltet.

Die Belange nach WRRL sind gutachterlich zu prüfen und - vorzugsweise in einem entsprechenden Fachbeitrag - vorhabenbezogen zu erörtern. Hierzu sollten die o. a. Hinweise hinsichtlich des betroffenen Grundwasserkörpers beachtet werden.“

Letztlich werden diese Belange im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, welches durch die obere Wasserbehörde zu führen ist, abschließend wasserrechtlich geprüft und in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis verankert.

Das MLUL Brandenburg hat am 22.12.2013 die aktuellen Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten veröffentlicht. Diese Karten sind noch keine festgesetzten Hochwasserrisikogebiete, da das Festsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, das entsprechende Festsetzungsverfahren läuft derzeit. Es wird davon ausgegangen, dass diese den zu erwartenden Festsetzungszustand darstellen und somit bei zukünftigen Planungen

berücksichtigt werden sollten. Nach diesen Karten befinden sich die betroffenen Flurstücke teilweise im zukünftig festzusetzenden Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀).

- 8.8 Die Hochwasserrisikomanagementplanung des Landes Brandenburg ist zu berücksichtigen.
- 8.9 Das Risiko der Hochwassergefährdung und die Sicherung der baulichen Anlagen und des sonstigen Eigentums obliegt dem Bauherrn.
- 8.10 Für den Standort ist das Auftreten von artesischen Verhältnissen bekannt.
- 8.11 Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Zulassung sind auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§13 Abs. 1 WHG).
- 8.12 Etwaig vorhandener Leitungs- und Kabelbestand ist bei der Bauausführung zu beachten. Eine gegenseitige Beeinträchtigung ist auszuschließen.
- 8.13 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für wasserrechtliche Angelegenheiten gem. der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können Sie unter https://www.dahme-spreewald.info/media_fast/595/untere%20Wasserbeh%C3%B6rde.pdf einsehen.

9. Befristung

- 9.1 Die wasserrechtliche Zulassung wird unbefristet erteilt.

10. Begründung

Das Landesamt für Umwelt hat die Bauvorlagen für das Vorhaben „Modernisierung Wehr mit Schleuse Alt-Schadow in der Spree km 153+334 - Errichtung Fischaufstiegsanlage, Ersatzneubau Wehr mit Schleuse und Bedien- und Technikhaus“ eingereicht. Die untere Wasserbehörde wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, zum Vorhaben fachlich Stellung zu nehmen.

Das Wehr Alt Schadow in der Spree bei km 153+334 dient der Stabilisierung der Wasserstände bei Niedrigwasserabflüssen von Alt - Schadow über den Neuendorfer See bis zur Wehrgruppe Leibsch. Die bestehende Wehranlage befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Es wird ein Ersatzneubau mit Fischpass und Schleuse errichtet.

Der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde ist sachlich (§ 124 in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG), örtlich (die örtliche Lage der Gewässerbenutzung und der Anlagen am Gewässer befindet sich auf dem Territorium des Landkreises) und instanziell (§ 126 BbgWG) zuständig. Die obere Wasserbehörde hat mit Prüfergebnis vom 21.01.2021 bescheinigt, dass es sich nicht um einen Gewässerausbau handelt und die untere Wasserbehörde wasserrechtlich zuständig ist.

Das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern stellen nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar.

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sind nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen zu bewerten.

Die Errichtung von Anlagen in und am Gewässer bedarf gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die bauzeitliche Wasserhaltung stellen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar. Die beantragte Grundwasserentnahmemenge beträgt mehr als 2.000 m³/Tag, daher ist für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis gemäß §126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit §2 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde zuständig). Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung ist deshalb vor Baubeginn bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 13 WHG kann der Bescheid mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die hier erteilten Nebenbestimmungen zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer und auf die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Bauwerke und baulichen Anlagen und die Wahrung anderer Belange des Allgemeinwohls ab.

Die vorliegende wasserrechtliche Zulassung war zu erteilen, weil sich das beantragte Vorhaben in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides mit den Forderungen des WHG und

BbgWG sowie den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Übereinstimmung bringen lässt und anderweitig Betroffene in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Im „Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs“ (2016) ist die Spree im betroffenen Abschnitt als überregionales Vorranggewässer mit der obersten Priorität für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit aufgeführt. Im „Drei-Länder-Positionspapier“ (2017 u. 2019) wird für den Standort Alt Schadow abweichend zum Landeskonzept der Wels mit einer Länge von 1,60m als Dimensionierungsfisch angesetzt. Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für werden mit der geplanten Anlage erfüllt.

Der betroffene Oberflächenwasserkörper „Spree-38“ befindet sich laut der Berichterstattung zum 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL in einem mäßigen ökologischen und in einem nicht guten chemischen Zustand. Nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen und den chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Gegebenenfalls durch die Grundwasserhaltung verursachte Auswirkungen werden gesondert im Rahmen des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung durch die obere Wasserbehörde bewertet.

Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit über die geplante Fischaufstiegsanlage wurde als erforderliche Maßnahme im Gewässerentwicklungskonzept „Krumme Spree“ identifiziert. Sie stellt eine der vorgesehenen Maßnahmen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog für den Oberflächenwasserkörper „Spree-38“ dar, die zur Zielerreichung noch erforderlich sind. Der ökologische Zustand wird durch verbessert. Die geplante Wehranlage ermöglicht im Gegensatz zum bestehenden Nadelwehr ganzjährig konstante Wasserstände, eine Absenkung des Wehres im Winterzeitraum wird zukünftig nicht mehr erforderlich. Die ganzjährige Stabilisierung des Wasserstandes wirkt sich positiv auf die ökologischen Verhältnisse im und am Neuendorfer See und den gesamten Wasserhaushalt in der Spree aus.

Der betroffene Grundwasserkörper „Mittlere Spree“ befindet sich laut der Berichterstattung zum 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL in einem schlechten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand. Eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustands aufgrund des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten. Der Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers wird im Rahmen des gesonderten Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung durch die obere Wasserbehörde geprüft.

Gewässerbenutzungen sind gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen. Die Bewirtschaftung bzw. die Abflusssteuerung im Niedrigwasserfall sind im Komplex mit dem gesamten wasserwirtschaftlichen System im Ober- und Unterwasser zu betrachten. Regelungen zur Niedrigwasserbewirtschaftung an der betroffenen Anlage, einschließlich der Fischaufstiegsanlage, werden durch das Landesamt für Umwelt getroffen und perspektivisch im Rahmen des sich derzeit in der Erarbeitung befindlichen Niedrigwasserkonzeptes „Untere Spree 1“ manifestiert.

Der Vorbehalt (Punkt 5.) ist für die Festlegungen nachträglicher Auflagen im Sinne des § 13 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen, die sich infolge der Anlagenerrichtung und Gewässerbenutzung zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten, zu fordern.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter den Punkten 6. und 7. keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Gewässereigenschaften zu besorgen sind und sonstige Belange nicht entgegenstehen, das Bauvorhaben in der o.g. Art und Weise durchzuführen.

Im Übrigen sind die in der Zulassung aufgeführten Auflagen geeignet, nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen (§ 13 WHG).

Sie sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Auflagen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Die wasserrechtliche Zulassung konnte somit unter Festlegungen von Auflagen erteilt werden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) schließt die Baugenehmigung, die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. Deshalb wird die wasserrechtliche Zulassung für die Herstellung des Ersatzneubaus für das Wehr Alt Schadow mit der Baugenehmigung erteilt.

II. Rechtsgrundlagen

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung
BbgWG:	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) in der zurzeit gültigen Fassung
WaZV:	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413) in der zurzeit gültigen Fassung
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) in der zurzeit gültigen Fassung
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung
BbgUVPG:	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (<u>GVBl.I/02, [Nr. 07]</u> , S.62) in der zurzeit gültigen Fassung
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung
BbgBO:	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (<u>GVBl.I/18, [Nr. 39]</u>) in der zurzeit gültigen Fassung
GebGBbg:	Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) in der zurzeit gültigen Fassung

Naturschutzrecht

17. Die naturschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise des Landesamtes für Umwelt Abt. Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften vom 08.08.2023 sind Anlage 3 der Baugenehmigung. Die Hinweise sind zu beachten.

Vollzug des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Ausführungsgesetz - BbgNatSchAG⁴) und des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG⁵).

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der VO zum Biosphärenreservat Spreewald⁶ von den Verboten des § 6 Abs. 1 der v.g. RVO, Schutzzone / Landschaftsschutzgebiet (LSG).

1. Für die beantragte Modernisierung Wehr mit Schleuse Alt-Schadow in der Spree, km 153 + 334 Errichtung Fischauftiegsanlage, Ersatzneubau Wehr mit Schleuse und Bedien- und Technikhaus - wird die Befreiung von den dem Vorhaben entgegenstehenden Verboten der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Dieser ist gebührenbefreit.
3. **Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG⁷**
 - 3.1 **Auflagen** gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG:
 - a.) Die Baumaßnahmen sind entsprechend den eingereichten Unterlagen umzusetzen. Abweichungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

⁴ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburger Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 03) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁵ Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁶ Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ vom 12.09.1990.

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung.

- b.) Durch die ökologische Baubegleitung ist eine aussagekräftige Dokumentation und Protokollierung (Foto, Ablauf, Maßnahmenumsetzung) für die Arbeiten zur Errichtung Zuwegung, der Schleuse und des Wehres und des Rückbaus der Zuwegung zu erstellen und der UNB alle zwei Monate zuzusenden.
- c.) Die Arbeiten zur Maßnahmen S 4 sind durch einen Fachbetrieb gemäß den ZTV-Baumpflege auszuführen.
- d.) Die Standorte für die Ersatzpflanzungen gemäß Maßnahme E1 sind mit der UNB bis **spätestens 2 Wochen vor Baubeginn** abzustimmen.
- e.) Bei der Pflanzung von Gehölzen sind die Forderungen des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 02.12.2019 zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur zu beachten und einzuhalten.
- f.) Bei der Gehölzpflanzung sind die Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrechtsgesetz Brandenburg zu beachten.
- g.) Die DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sowie die DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- h.) Die Gehölzpflanzung ist möglichst bauzeitgleich bzw. in der auf Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
- i.) Die Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Sind die Gehölze nach 3 Jahren nicht angewachsen, ist die Pflanzung zu wiederholen.
- j.) Für die Ausgleichsmaßnahme A1 ist basierend auf eine Potenzialabschätzung eine Bilanz zum Verlust von potenziellen Lebensstätten bei Brutvögeln und Fledermäusen und der notwendigen Ersatzlebensstätten zu erstellen. Die Ersatzkästen sind von der Anzahl und dem Typ her zu benennen und der Standort bis **spätestens 2 Wochen vor Baubeginn** mit der UNB abzustimmen.
- k.) Für die Maßnahmen A3 ist der UNB eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit Angabe der Maßnahmen, des Umfangs und der Lage der Maßnahmen bis **spätestens 2 Wochen vor Baubeginn** vorzulegen.
- l.) Bei der Maßnahme S5 ist über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen auf die Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtung zu achten. Bei der Maßnahme ist ein Durchlass mit einer Weite von einem Meter und einer offenen Unterseite oder eine Bodendeckschicht von zehn Zentimeter anzulegen.
- m.) Baumaterialien und Aushub sind außerhalb von geschützten Lebensraumtypen und Biotopen zu lagern.
- n.) Das Abstellen und Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen hat entsprechend der Maßnahme S2 zu erfolgen. Insbesondere das Betanken und Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen hat auf versiegelten Flächen zu erfolgen.
- o.) An beiden Zufahrten sind allgemeinverständliche Karten zu Bautabuzonen (Maßnahmen V6) aufhängen sowie das Personal entsprechend einzuweisen.
- p.) Für das Umsetzen von Tieren im Rahmen der Maßnahmen V8 sind die Ausführenden durch die ÖBB fachkundig einzuweisen. Der UNB ist ein Protokoll der Einweisung mit den Inhalten der Unterweisung unaufgefordert vorzulegen.

- q.) Für die zukünftigen Zufahrten sind geeignete und wirksame Maßnahmen gegen ein unbefugtes Befahren umzusetzen.
- r.) Die Potenzialanalyse zu Reptilien vom 20.12.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass von einem potenziellen Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabensgebiet auszugehen ist. Die in der Analyse werden Maßnahmen aufgeführt, diese sind nicht bei den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Der UNB ist bis **spätestens 2 Wochen vor Baubeginn** ein Reptilienschutzkonzept unter Berücksichtigung der Lebensstätten (Abb. 15 im Potenzialanalyse zu Reptilien) und den Maßnahmen unter Punkt 5 der Potenzialanalyse zu Reptilien vorzulegen.

4. Begründung

I.

Mit der Einreichung des Antrages auf Baugenehmigung ist die Modernisierung Wehr mit Schleuse Alt-Schadow in der Spree, km 153 + 334 Errichtung Fischaufstiegsanlage, Ersatzneubau Wehr mit Schleuse und Bedien- und Technikhaus im Außenbereich (§ 35 BauGB) auf dem o.g. Grundstück geplant bzw. bereits errichtet.

Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Biosphärenreservat Spreewald" welches durch die Verordnung über die Festsetzung von NSG's und einem LSG mit der Bezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.09.1990 auf der Grundlage des §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur vom 04.08.1954 (Naturschutzgesetz) unter Schutz gestellt wurde. Dort sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Mit der Einreichung des Bauantrages haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung für das o.g. Vorhaben gestellt.

FFH

Die beantragte Maßnahme grenzt an das FFH – Gebiet „Erweiterung Josinskyluch - Krumme Spree“ und das SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“.

Beide wurde gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / FFH-RL) als besonderes Schutzgebiet von der Bundesregierung an die Europäische Kommission gemeldet.

Dieses Gebiet gehört zu dem im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfenden Schutzbereich.

Lebensraumtypen

Folgende Lebensraumtypen sind durch das Vorhaben betroffen: Flüsse der planaren bis montane Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260), magere Flachland-Mähwiesen (6510) und Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*).

Biotope

Auf den für das Vorhaben vorgesehenen Flurstücken befinden sich die gemäß 30 BNatSchG geschützten Biotope: Flüsse und Ströme, naturnah, flachuferig mit Ufervegetation, standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern, Frischwiesen. Die Biotope sind im Kataster der geschützten Biotope unter den Nrn. SP18012-3849SO0083, SP18012-3849SO0083, SP18012-3849SO0074, SP18012-3849SO0138 registriert.

Die genannten Beeinträchtigungen sind als erheblich i.S. von § 14 Abs. 1 BNatSchG einzustufen, so dass sich das Vorhaben damit als Eingriff darstellt, welche zum Teil auch geschützten Biotope beansprucht.

II.

Meine Zuständigkeit zur Durchführung des BNatSchG und des BbgNatSchG ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Danach sind die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden für die Durchführung des Gesetzes und auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Gem. § 30 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG ist dies, soweit nichts anderes bestimmt ist, die untere Naturschutzbehörde.

Die Genehmigung nach § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG i.V.m. § 26 Abs. 2 BNatSchG darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen notwendigen Ersatzneubau der vorhandenen Schleusen und Wehranlage

Nach § 6 Abs. 1 der o.g. VO sind im Biosphärenreservat Spreewald alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 der Biosphärenreservatsverordnung (BR-VO) ist es im Biosphärenreservat Spreewald verboten, bauliche Maßnahmen ohne Zustimmung der Reservatsverwaltung durchzuführen.

Die Reservatsverwaltung hat dem Vorhaben zugestimmt. Zudem liegt ein öffentliches Interesse vor, das i.V.m. mit der Wasserregulierung zum Erhalt der Lebensraumfunktion und Erholungsfunktion im Sinne des § 26 BNatSchG liegt.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben dem Genehmigungserfordernis. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzanforderungen des Gebietes zu gewährleisten.

Während der Bauphase sind die Vegetationsflächen gemäß den Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage erfolgt, um sich ggf. aus den Beobachtungen und Kontrollen ergebende Erkenntnisse zeitnah im Verwaltungsverfahren berücksichtigen zu können.

Der Widerrufsvorbehalt erfolgte zur Gewährleistung der von der Entscheidung berührten bedeutsamen Belange des Flächenschutzes und des Baumschutzes.

Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das beantragte Vorhaben wird daher erteilt.

II b)

Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung ist nach Maßgabe des § 34 Abs. 1, 2 und 6 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen, da der Vorhabensbereich gleichzeitig einen schutzwürdigen Bereich nach der FFH-Richtlinie betrifft. Das Gebiet ist unter dem Namen „Erweiterung Josinskyloch - Krumme Spree“ an die Europäische Kommission gemeldet worden.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Die FFH - Vorprüfung hat nachzuweisen, dass von den Eingriffen tatsächlich keine nachhaltigen Gefährdungen/Beeinträchtigungen mit erfassbarer Erheblichkeit für Arten und LRT der VSchRL und FFGH-RL ausgehen.

Für die gemeldeten FFH - Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot, aber kein generelles Veränderungsverbot. Gemäß der FFH-RL wird das Ziel verfolgt, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vom gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich bestimmter Ausnahmegründe (§ 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG) unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Abs. 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen kann.

Sind aufgrund einer überschlägigen Einschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahmen, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen. Die Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, kann bereits dann verneint werden, wenn sich dies unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungswerte aufdrängt.

Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Entwicklung der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume (LRT) des Anhanges I und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil kann ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der FFH-Fauna ist eine Betroffenheit durch die Maßnahmen von Amphibien und Vögeln nicht ausgeschlossen. Zusätzlich wird durch die o.g. Auflagen und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer besonders oder streng geschützten Art eintritt.

Die Entscheidung hinsichtlich der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG. Die Nebenbestimmungen stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Sie sind geeignet und erforderlich, die Verträglichkeit des Antragsgegenstandes mit den Schutzerfordernissen des Gebietes sicherzustellen und erhebliche Beeinträchtigungen von Arten ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der durchgeführten FFH -Verträglichkeitsprüfung kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der Schutzmaßnahmen S 2 bis S 5 i.V.m. Minimierungsmaßnahmen M 1 bis M 3 erhebliche Beeinträchtigungen auf LRT oder Arten der FFH-RL auszuschließen sind.

Gemäß Punkt 5.3 des Standarddatenblattes zum FFH-Gebiet ‚Erweiterung Josinskyluch - Krumme Spree‘ sind „Schleuse und Wehre bei Alt Schadow sind nicht Bestandteil des FFH- Gebietes“.

Die Verträglichkeit des Projektes ist gegeben.

II c)

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 29 Abs. 2 BbgNatSchAG entscheidet die untere Naturschutzbehörde über eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Durch die nördliche Zuwegung werden Gehölze beseitigt und ein Teil des Biotops permanent überprägt (K9 und K2). Im Bereich der zukünftigen Zuwegung und Wehranlage erfolgt eine permanente Überprägung des Ufer- und Gewässerbereichs.

Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Standorttypische Gehölzsaume an Gewässern und Flüsse und Ströme, naturnah, flachuferig mit Ufervegetation und Frischwiesen sind gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Biotope.

Das von Ihnen geplante Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung beider Biotope fällt damit unter das Verbot.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

a) die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotopes geringfügig sind,

b) die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung der Biotoptypen Standorttypische Gehölzsaume an Gewässern und Flüsse und Ströme, naturnah, flachuferig mit Ufervegetation auf einer Fläche von ca. 36.017m² ist eine geringfügige Beeinträchtigung nicht gegeben.

Im Hinblick auf der bestehenden Vorprägung der Biotope in diesem Bereich sowie der Ausgleichbarkeit der Eingriffe kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.

Denkmalschutzrecht

Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 BbgDSchG im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens

Gemäß § 9 BbgDSchG in Verbindung mit § 20 BbgDSchG erteilt die untere Denkmalschutzbehörde zu o. g. Vorhaben unbeschadet Rechte Dritter die

denkmalrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen

Grundlage dieser denkmalrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen mit Posteingang vom:
10.07.2023 - Antragsunterlagen vom 26.06.2023

25.01.2024 - 1. Nachreichung: Anschreiben vom 25.01.2024 der ARGE PTW GmbH./ IPROconsult GmbH mit Übergabe Unterlagen zur weiteren "Denkmalvariante C - Denkmal an Land in alter Schleuse"

1. Bedingung

- 1.1. Die mit Anschreiben vom 25.01.2024 der ARGE PTW GmbH ./ IPROconsult GmbH übergebenen Unterlagen zur weiteren "Denkmalvariante C - Denkmal an Land in alter Schleuse" werden Bestandteil der Bauvorlagen und Baugenehmigung: Dementsprechend ist zu gewährleisten, dass die denkmalgeschützte Bestandsschleusenanlage Alt-Schadow weitestgehend erhalten bleibt mit muldenartiger Verfüllung des Schleusenkesteltrogs und dortigem Wiederaufbau des verkürzten Nadelwehrs als erläutertes Anschauungsobjekt unter Wiederverwendung der zuvor geborgenen Bauteile der Bestandswehranlage (Nadelwehr) Alt-Schadow bestehend aus 10 Nadellehnb(I)öcken, der Nadelwehrausrüstung mit Seilwinde, Holzadeln, etc.

2. Auflagen

- 2.1. Der Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uDB) schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Die Bauvorlagen zum Bestand des Denkmals „Schleusen- und Wehranlage (Nadelwehr), an der Spree (Fluss-km 153,300)“ in Alt-Schadow (Denkmal-ID-Nr. 09140590) ist vor Beginn der Baumaßnahmen und baubegleitend während der Teilabbruchmaßnahmen soweit zeichnerisch und fotografisch zu einer Bestandsdokumentation aufzubereiten, dass diese die Anforderungen der Genauigkeitsstufe I gemäß den „Anforderungen an eine Bestandsdokumentation in der Baudenkmalpflege“ der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - BLDAM) erfüllt (veröffentlicht 2002 in „Arbeitsmaterialien zur Denkmalpflege in Brandenburg Nr. 1“, bei BLDAM abrufbar).

- 2.3. Die vorgenannte Bestandsdokumentation schließt die Hinzufügung der verfügbaren Planzeichnungen und sonstigen historisch-relevanten Unterlagen zum o. g. Denkmal ein. Spätestens drei Monate nach Ende der o. g. Teilabbruchmaßnahmen ist die komplettierte Bestandsdokumentation als archivierungsfähiges Exemplar fertigzustellen und dem BLDAM in einer Ausfertigung zu übergeben. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (nachfolgend uDB) erhält diese Unterlagen in Kopie.
- 2.4. Die Ausführungsdetails der vorgenannten Baumaßnahmen an der denkmalgeschützten Bestandsschleusenanlage und dem dortigen Wiederaufbau des verkürzten Nadelwehrs als erläutertes Anschauungsobjekt sind mit der uDB vorab abzustimmen einschließlich Hinzuziehung der uDB zu der/den diesbezüglichen Bauanlaufberatung/en (rechtzeitige Terminabsprachen, mindestens drei Wochen Vorlauf). Die untere Denkmalschutzbehörde (E-Mail: denkmalschutz@dahme-spreewald.de oder Fax: 03375 262375) erhält regelmäßig und zeitnah die Bauprotokolle von denkmalpflegerischer Relevanz.
- 2.5. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der uDB schriftlich mitzuteilen und ein baudenkmalrechtlicher Abnahmetermin mit ihr zu vereinbaren.

3. Auflagenvorbehalt

- 3.1. Die Erlaubnis wird gemäß § 36 Abs.2, Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer Auflagen erteilt, sofern sich dies aus dem beauftragten denkmalrechtlichen Abstimmungsbedarf ergibt.

4. Begründung

Der Vorgang betrifft das gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragene Denkmal Nummer 09140590 " Schleusen- und Wehranlage (Nadelwehr), an der Spree (Fluss-km 153,300)".

Das Vorhaben sieht den vollständigen Ersatzneubau des Denkmalbestandteils Wehranlage (Nadelwehr) in grundlegend veränderter Form vor, sowie die Stilllegung und Teilverfüllung des Denkmalbestandteils Schleusenanlage mit einhergehenden Substanzeingriffen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich somit gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG um eine erlaubnispflichtige Maßnahme.

Das Vorhaben verstößt gegen den Erhaltungsgrundsatz des § 1 BbgDSchG und die Erhaltungspflicht des § 7 BbgDSchG.

Dem öffentlichen Interesse an der vollständigen Erhaltung des bisher funktionstüchtigen Denkmals stehen Belange des Naturschutzes (insbesondere die fehlende Staumöglichkeiten im Winter) sowie arbeitsschutzrechtliche Belange (Gefährdungspotential bei Bedienung/Wartung des Nadelwehrs) gegenüber.

Gleichzeitig stellt die Alt-Schadower Nadelwehreines der letzten Exemplare dieser Bauart dar.

Die Konstruktionsweise wirkt erstaunlich filigran und hält dennoch dem immensen Wasserdruck stand.

Mit seinem technisch raffiniert gelösten Mechanismus, das Traggerüst saisonal niederlegen zu können, um es im Winter unter der Wasseroberfläche vor Eisgang zu schützen und den namensgebenden Nadeln in Form schlanker Staubohlen, wurde ein manuell bedienbares und äußerst materialsparendes Funktionsprinzip entwickelt, das als bedeutende ingenieurtechnische Leistung der Wasserbaukunst zu würdigen ist.

Dem Alt-Schadower Nadelwehr kommt somit ein ganz besonderer Zeugniswert für diesen landesweit fast gänzlich verschwundenen historischen Wehrtypus zu.

Im vorangegangenen Schriftverkehr und mehreren Gesprächsterminen wurde die Problematik ausführlich erörtert und mehrere Varianten entwickelt und kostentechnisch untersetzt.

Mit der nun eingereichten "Denkmalvariante C - Denkmal an Land in alter Schleuse" wurde ein Kompromiss unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gefunden. Durch Bergung und Wiederrichtung an geeigneter nahegelegener Stelle wird ein signifikanter Teil der Denkmalsubstanz erhalten, um als erläutertes Anschauungsobjekt in aussagekräftiger Größe die besondere Funktionalität des Nadelwehrs vor Ort vermitteln zu können. Wesentliche Kernaussage des Denkmals blieben somit erhalten.

Gleichzeitig wird am bisherigen Nadelwehrstandort die beantragte Errichtung des Ersatzneubaus uneingeschränkt ermöglicht.

Zur Begründung im Einzelnen ist an dieser Stelle auf den umfangreichen Schriftverkehr im Vorverfahren und im Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Unter diesen Voraussetzungen wird die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BbgDSchG erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die vorgenannten Nebenbestimmungen entsprechen dem Zweck der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Durch sie werden die im BbgDSchG normierten Belange auf einfache, beweissichere und wenig belastende Weise durchgesetzt. Gesichtspunkte, die gegen diese Nebenbestimmungen sprechen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsgrundlagen

- BbgDSchG – Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215 ff.) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23 [Nr. 16]).
- Denkmalliste – Denkmalliste des Landes Brandenburg (Amtsblatt für Brandenburg [Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg] Nr. 3 vom 26. Januar 2005, S. 34 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung (siehe auch www.bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste).
- VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung.
- VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264) in der zurzeit gültigen Fassung.

III. Abweichungen von der Baugenehmigung

Jede Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen bedarf vor der Ausführung der schriftlichen Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.

IV. Geltungsdauer

Gemäß § 73 Abs. 1 BbgBO beträgt die Geltungsdauer der Baugenehmigung **sechs Jahre**. Die Baugenehmigung erlischt nicht, wenn das Vorhaben innerhalb der Frist nach Satz 1 begonnen und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist die Aufnahme der Nutzung angezeigt worden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist gemäß § 8 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 246) in der zurzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift eingelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

VII. Hinweise

Allgemeines

- Die auf der Internetseite www.mil.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.
- Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283). Insbesondere wird auf die ggf. notwendige Vorankündigung des Landesamtes für Arbeitsschutz (siehe Merkblatt) hingewiesen.
- Nach Erhalt der Baugenehmigung senden Sie bitte das beigelegte Empfangsbekenntnis mit Unterschrift und Datum an die o.g. Adresse zurück.

Bauordnungsrecht

- Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn bei der Ausführung von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.
- Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.
- Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautegebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
- Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.
- Baustoffe und Bauteile, die der Güteüberwachung unterliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die sich durch Vertrag der Güteüberwachung unterworfen haben. Der Nachweis hierfür ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23. November 1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14. Dezember 1998 verboten, diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstellen sind gemäß § 2 der v. g. Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Jagd- und Fischereirecht

- Vor Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sollten die Fischereiberechtigten und der Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig geeignet informiert werden.
- Die zuständige Jagdgenossenschaft sollte rechtzeitig und geeignet vor Umsetzung der Baumaßnahmen informiert werden.

Straßenrecht

- Das Landesamt für Bauen und Verkehr Cottbus ist bezüglich der Baumaßnahme und der zu erwartenden Einschränkungen zu informieren.
- Die Bauzeit sollte möglichst außerhalb der Hauptsaison erfolgen.
- Die touristische Bedeutung der Schleuse/Wehranlage ist nicht klar erkennbar. Es sind Information am Kahnfährhafen Schlepzig und an eventuelle Nutzer/Betroffene zu den Beeinträchtigungen zu geben.
- Grundsätzlich ist bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum rechtzeitig, das heißt mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme, bei komplexeren Maßnahmen sollte eine längere Bearbeitungszeit eingeplant werden, eine verkehrsrechtliche Anordnung durch das bauausführende Unternehmen zu beantragen und Beschilderungs- und Markierungspläne dem Straßenverkehrsamt zur Prüfung vorzulegen.

Wasserrecht

- Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Bemessung von Versickerungsanlagen und -flächen entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138) zu erfolgen. Ein Flurabstand von 1 m zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand und der Versickerungsebene sind einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von den baulichen Anlagen zu den Versickerungsflächen bzw. Versickerungsanlagen eingehalten wird.
- Bei der Flächenversickerung in den Seitenräumen befestigter Flächen ist insbesondere für einen linienhaften gleichmäßigen Übergang des Wassers auf die Versickerungsflächen zu sorgen, die begrünt sein müssen.
- Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter hat für den ordnungsgemäßen Betrieb der Versickerungsflächen zu sorgen und eine hinreichende Wartung, Unterhaltung, Reinigung der Versickerungsflächen durchzuführen.
- Bei der Planung insbesondere der Gelände- und Gefälleverhältnisse ist der Fall der Überflutung der Versickerungsflächen/-anlagen zu betrachten, welcher bei einem (seltenem) Niederschlagsereignis eintreten kann. Ein Überlauf aus der Versickerungsanlage/-fläche auf ein fremdes Grundstück oder die Straße ist nicht zulässig.

- Die befestigten Flächen an den Grundstücksgrenzen sind in den Gefälleverhältnissen so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert. Alternativ können entsprechende Schlitzrinnen oder Borde verwendet werden, um ein Übertreten von Niederschlagswasser auf die Straße oder Nachbargrundstücke hinreichend zu verhindern.
- Bei einer undurchlässigen Fläche von > 800 qm (Gebäude + befestigte Flächen) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserversickerung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sowie ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen.
- Nach § 54 Abs. 3 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist.
- Es wird empfohlen, die geplante Niederschlagsentwässerung anhand der Vorortgegebenheiten bei der Bauausführung zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Gewässerbenutzungen (z.B. Grundwasserentnahmen, etc.) bedürfen gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.
- Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- Durch die Baumaßnahme eventuell verursachte Verunreinigungen des anstehenden Bodens, Oberflächenwassers oder Grundwassers sind auf eigene Kosten des Antragstellers sofort zu beseitigen. Im Falle einer Verunreinigung ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald sofort zu benachrichtigen.

Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht

Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme - Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Bodenschutzrechtliche Hinweise:

- Sowohl bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen, als auch nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die während der Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich bei der uAWB/uB anzuzeigen (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der uAWB/uB durchzuführen.
- Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist. Verdichtungen von Böden sind nach Ende der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen (§ 6 Abs. 9 BBodSchV); Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).
- Der Mutterboden von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und eine Schädigung dessen zu befürchten ist, ist vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.

- Boden und Steine welche bei der Baumaßnahme anfallen und nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammen, können nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen, das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.
- Für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (Abfälle nach AVV) ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Dazu ist bei der Verwendung in bodenähnliche oder technische Anwendung zu unterscheiden. Bei technischer Anwendung gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. In bodenähnlicher Anwendung sind die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

Abfallrechtliche Hinweise

- Die Einstufung der Abfälle ist seit dem 01. August 2023 nach der Vollzugshilfe zur AVV vorzunehmen. Der Mindestumfang für die Einstufung der Abfälle ist in der Anlage V Tabelle 1 (Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung) zu finden. Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde oder der Entsorgungsanlage abzustimmen. Die Einstufung der Abfälle ist hier anzupassen.
- Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV und sind zwingend anzuwenden. Explizit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Beurteilung der Grundwasserdeckschichten und der Grundwasserverhältnisse selbst eine Baugrunduntersuchung nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen ist.
- Werden während der Baumaßnahme Bauschutt- oder Erdmassen festgestellt, welche organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, so sind diese auf einer befestigten Fläche abzulagern, gesondert zu beproben und abzuplanen. Steht keine befestigte Fläche zur Verfügung ist eine Plane / Folie als Basisabdichtung ausreichend.
- Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Allgemeiner Hinweis:

- Erforderliche Flächen für eine Baustelleneinrichtung, auf denen Baumaterialien gelagert oder anfallende Abfälle behandelt (z.B. durch Sieben und / oder Brechen) oder diese zur Entsorgung zwischengelagert werden sollen, sind im Zuge einzureichender Planungen / Genehmigungen auszuweisen. Diese Flächen müssen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Bauvorhaben aufweisen. Sie sind so zu wählen, dass eine Belästigung Dritter bei erforderlichen Arbeiten auf der BE – Fläche vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Bei nicht unmittelbar bestehendem Bezug zur Baumaßnahme kann ggf. eine gesonderte baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Flächen erforderlich werden.

Rechtliche Grundlagen / Technische Regeln (Auszug):

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit geltenden Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2716) in der zurzeit geltenden Fassung
- Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis – Verordnung vom 18. November 2022 (Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 13 vom 05. April 2023, S. 243)
- LABO – Bund/Länder – Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, Stand 16.02.2023
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2598) in der zurzeit geltenden Fassung

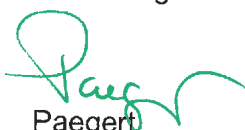
Arbeitsschutzrecht

- Für die Ausführung der Baumaßnahmen sind die Arbeitsschutzrelevanten Rechtsvorschriften, insbesondere die ArbSchG, die BaustellenVO und die ArbeitsstättenVO zu beachten.

Immissionsschutzrecht

- Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind während der Bauarbeiten die Bestimmungen der 32.BImSchV-Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen (VVBauLärmG) einzuhalten. Danach dürfen geräuschintensive Geräte und Maschinen im Freien nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr betrieben werden.
- Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass es im gesamten Einwirkungsbereich der Arbeiten zu keinen Staubbelaastigungen kommt. Es ist Vorsorge zu treffen, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchten) die Entstehung der Staubimmissionen von vornherein vermieden bzw. minimiert wird.
- Beim Betrieb der Wehranlage ist zu gewährleisten, dass die Immissionswerte der geltenden TA Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung (südliche Bebauung der Spreestraße) eingehalten werden.

Im Auftrag


Paegert
Teamleiterin



Anlage(n)

Verteiler

Bauherr

Amt/Gemeinde/Stadt

untere Bauaufsichtsbehörde

